

Beschlussvorlage

20 - Finanzen

Vorl.Nr.: V/2019/04009

Datum: 20.11.2019

Gremium	Sitzung am		
Haupt- Finanzausschuss	und 04.12.2019	öffentlich	Vorberatung
Rat	11.12.2019	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Änderung der Hundesteuersatzung vom 10.12.2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 11.12.2013

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Meckenheim beschließt, die Hundesteuersatzung vom 10. Dezember 2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2013 wie folgt zu ändern:

4. Satzung vom xx.xx.2019 zur Änderung der

Hundesteuersatzung

vom 10. Dezember 2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 11. Dezember 2019 folgende 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird	90,00 €
b) zwei Hunde gehalten werden, für den zweiten Hund	120,00 €
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, ab dem dritten Hund je	150,00 €
d) gefährliche Hunde gehalten werden, je Hund	696,00 €

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Hunde unberücksichtigt.

Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl berücksichtigt.

Artikel II

§ 10 erhält folgende Fassung:

Die 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 2 Abs. 1 der Hundesteuersatzung vom 10. Dezember 2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2013 außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Anpassung der Steuersätze ergibt sich, bei gleichbleibender Anzahl der zu versteuernden Hunde, eine Ertragssteigerung von rd. 11.000 €.

Begründung

Die Steuersätze sind zuletzt durch Beschluss des Rates der Stadt Meckenheim am 14. Dezember 2011 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 wie folgt festgelegt worden:

wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

e) nur ein Hund gehalten wird	84,00 €
f) zwei Hunde gehalten werden, für den zweiten Hund	108,00 €
g) drei oder mehr Hunde gehalten werden, ab dem dritten Hund je	132,00 €
h) gefährliche Hunde gehalten werden, je Hund	600,00 €

Im Zuge der Haushaltskonsolidierung wurde seitens der FDP-Fraktion mit Schreiben vom 30. April 2019 eine Anpassung der Steuersätze zum 1. Januar 2020 wie folgt beantragt:

- | | |
|--|----------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 90,00 € |
| b) zwei Hunde gehalten werden, für den zweiten Hund | 120,00 € |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, ab dem dritten Hund je Hund | 150,00 € |
| d) gefährliche Hunde gehalten werden, je Hund | 700,00 € |

Über diesen Antrag hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 22. Mai 2019 beraten und einstimmig beschlossen, dass die Verwaltung eine, den Vorschlägen der FDP-Fraktion entsprechende Anpassung der Hundesteuersatzung zum 1. Januar 2020 vorlegen soll.

Von Seiten der Verwaltung kann den Vorschlägen der FDP-Fraktion bei den Steuertatbeständen a) bis c) voll umfänglich gefolgt werden. Für den Steuertatbestand d) schlägt die Verwaltung eine Anpassung auf 696,00 € vor, da so die Abrechnung auf einen monatlich glatten Betrag erfolgen kann.

Meckenheim, den 20.11.2019

Pia-Maria Gietz
Kämmerin

Anlage:

Übersicht der derzeitigen Hundesteuer je Hund der Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen